

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement

Vom 11. April 2016

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Zulassungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In den Weiterbildungsstudiengang Master Online Logistikmanagement (im Folgenden „Masterstudiengang Logistikmanagement“) kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen berufsqualifizierenden Abschluss in den Studienrichtungen Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften oder einem inhaltlich nahe verwandten Fach mit in der Regel mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Punkten an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, vorweist
oder
 - 1.b) in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss mit in der Regel mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Punkten an einer ausländischen Hochschule erworben hat,
sowie
 2. den Nachweis über qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr erbringen kann. Der Zulassungsausschuss gemäß § 6 entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
- (2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden zum Sommer- und zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März und für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang gültigen Zulassungsantrag. Diesem sind die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart geforderten Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Beglaubigter Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und der Studienabschlussnote,
 2. Nachweis über die mindestens einjährige einschlägige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen,
 3. Auflistung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
- (3) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet nach § 5 über die Zulassung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist grundsätzlich zweistufig.
- (2) In der ersten Stufe erfolgt anhand der Bewerbungsunterlagen nach § 2 unter Berücksichtigung der Qualifikation der Bewerber nach folgenden Kriterien eine Auswahl geeigneter Bewerber:
 - a) Studienleistungen (Note des ersten Hochschulabschlusses),
 - b) mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.
- (3) Bei einer Note von gut (2,5) oder besser des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 2 a) sowie der Erfüllung des Kriteriums nach Abs. 2 b) wird der Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (4) Bewerber mit einer schlechteren Note als gut (2,5) des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 2 a), die das Kriterium nach Abs. 2 b) erfüllen, können vom Zulassungsausschuss in begründeten Fällen zu einem Auswahlgespräch nach § 4 eingeladen werden, in dem ihre fachspezifische Eignung geprüft wird.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlgespräch für Bewerber nach § 3 Abs. 3 und 4 sollen Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel zwei Wochen nach Bewerbungsschluss statt.
- (2) Der Zulassungsausschuss nach § 6 führt mit jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von mindestens 15 Minuten Dauer. Je Bewerber wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.
- (3) Grundlage für das Gespräch sind die nach § 2 eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über die Empfehlung der Zulassung sollte durch den Zulassungsausschuss möglichst einstimmig erfolgen. Im Zweifel entscheidet die Stimmenmehrheit. Erforderlichenfalls wird dem Bewerber zur Auflage gemacht, bestimmte Grundlagen für das Studium nachweislich noch zu erarbeiten.

§ 5 Zulassung

- (1) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Erfolgt keine Immatrikulation für das betreffende Semester, erlischt die Zulassung.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zulassungen und für die durch diese Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Zulassungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau der Universität Stuttgart über die Entwicklung der Studierendenzahlen. Der Zulassungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Zulassungsordnung und der Gebührensatzung.
- (2) Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Logistikmanagement besteht aus drei Mitgliedern.
Der Fakultätsrat der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik wählt zwei Professoren und einen Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie deren jeweilige Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Ein Mitglied des Studiensekretariats des Studiengangs sowie dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; es hat beratende Stimme. Der Vorsitz im Zulassungsausschuss liegt beim gewählten Professor bzw. seinem Stellvertreter.
- (3) Der Zulassungsausschuss tagt mindestens halbjährlich. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Zulassungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu diesen Sitzungen zählen auch die Auswahlgespräche gemäß § 4.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Klage gegen diese Entscheidung ist nach der schriftlichen Bekanntgabe innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 25. März 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2013) außer Kraft.

Stuttgart, den 11. April 2016

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)